



Gemeinde Frickenhausen
mit *Linsenhofen* und *Tischardt*

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

**RICHTLINIEN
FÜR DIE VERGABE
GEMEINDEEIGENER WOHNBAUPLÄTZE
IN FRICKENHAUSEN**

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbauplätzen. Aus den Richtlinien kann kein Anspruch auf den Erwerb eines gemeindeeigenen Wohnbauplatzes hergeleitet werden.

II. Grundsätzliche Vergabevoraussetzungen

Der Bewerber/die Bewerberin darf nicht schon Eigentümer eines Baugrundstücks, Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung sein. Es sei denn, das vorhandene Eigentum wird zur Finanzierung des Bauplatzes und/oder des Wohnhauses herangezogen.

III. Auflagen

1. Das Baugrundstück ist von dem Erwerber/der Erwerberin innerhalb von 3 Jahren mit einem Wohngebäude bezugsfertig zu bebauen.
2. Der Erwerber/die Erwerberin muss das Wohngebäude selbst beziehen und auf die Dauer von 5 Jahren nach Bezug selbst bewohnen.*
3. Der Erwerber/die Erwerberin darf das Baugrundstück bzw. das darauf erstellte Wohngebäude innerhalb einer Frist von 10 Jahren nicht verkaufen.*
4. Die Finanzierung des Grundstückes sowie des Gebäudes muss gesichert sein. Eine einfache Bestätigung einer Bank bzw. Sparkasse genügt als Nachweis. Auf einen Finanzierungsplan wird verzichtet.
5. Zur Sicherung der Auflagen Ziffer 1 bis 3 behält sich die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht vor, das im Grundbuch eingetragen wird. Der Wiederkaufspreis ist der Kaufpreis zuzüglich der Aufwendungen für die erstellten Gebäude, ohne Zinsen.

* Mit Beschluss der Richtlinien hat der Gemeinderat ergänzend beschlossen, dass er in Fällen, in denen der Erwerber/die Erwerberin aus beruflichen und aus schwerwiegenden persönlichen Gründen veranlasst ist, wegzuziehen, den Abschnitt III, Ziffer 2 und 3 nicht eng auslegen, sondern großzügig verfahren wird.

IV. Vergabekriterien bzw. Bewertung der persönlichen Verhältnisse

1. Zur Bewertung der persönlichen Verhältnisse dient das in der Anlage aufgeführte Punktesystem als Entscheidungshilfe. Die Bewerber und Bewerberinnen werden in der Reihenfolge der ermittelten Punktzahl berücksichtigt. Diejenigen mit den höchsten Punktzahlen dürfen sich als erste das für sie in Frage kommende Baugrundstück heraussuchen. Bei gleicher Punktzahl bestimmt sich die Reihenfolge nach
 - a. der Kinderzahl
 - b. der Dauer des Wohnens in der Gemeinde Frickenhausen
 - c. der Dauer des Arbeitens in der Gemeinde Frickenhausen
 - d. dem Losentscheid.
2. Maßgebend sind die persönlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Gemeinde.
3. Der Gemeinderat behält sich vor, je nach Bewerberlage eine Ausschreibung im Ganzen aufzuheben und neu auszuschreiben.

V. Kinderermäßigung

Der Kaufpreis vermindert sich für jedes Kind, welches das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um jeweils 5 vom Hundert bis insgesamt höchstens 15 vom Hundert. Dies gilt, wenn die Bewerber/ Bewerberinnen nicht bereits im Eigentum von ausreichend großem Wohnraum sind (bei 2 Personen 70 m²; Zuschlag je Kind bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres 15 m²).

VI. Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung ist am 08.08.2013 im Amtsblatt der Gemeinde Frickenhausen erfolgt. Die Richtlinien sind somit am 09.08.2013 in Kraft getreten.

PUNKTESYSTEM ZUR BEWERTUNG DER PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE

1. Größe der Lebensgemeinschaft **

1 Person	0 Punkte
2 Personen	6 Punkte
3 Personen	12 Punkte
je weiteres Mitglied der Lebensgemeinschaft	4 Punkte
handelt es sich bei den Familienmitgliedern um Kindergeldberechtigte, werden folgende Punkte zusätzlich vergeben	
bis 9 Jahre je	8 Punkte
ab 10 bis 15 Jahre je	6 Punkte
ab 16 bis 20 Jahre je	4 Punkte

** umfasst alle verheirateten, lebenspartnerschaftlichen und unverheirateten Paare sowie alleinstehende Personen mit und ohne Kinder

2. Wohnort in der Gemeinde Frickenhausen

a) kürzer als 3 Jahre	2 Punkte
b) zwischen 3 und 5 Jahren	4 Punkte
c) länger als 5 Jahre	8 Punkte
d) früher mind. 5 Jahre wohnhaft gewesen	4 Punkte
e) früher mind. 10 Jahre wohnhaft gewesen	8 Punkte

3. Arbeitsplatz in der Gemeinde Frickenhausen

a) kürzer als 3 Jahre	2 Punkte
b) zwischen 3 und 5 Jahren	4 Punkte
c) länger als 5 Jahre	8 Punkte
d) früher mind. 5 Jahre in Frickenhausen gearbeitet	4 Punkte
e) früher mind. 10 Jahre in Frickenhausen gearbeitet	8 Punkte

4. Besondere Umstände des Einzelfalls

Wenn ein besonderes öffentliches Interesse der Gemeinde an einem Bewerber/einer Bewerberin vorliegt, kann der Gemeinderat unabhängig von der erreichten Punktzahl über die Vergabe entscheiden.